

## Schlichtungsordnung

des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.

### I. SCHLICHTUNGSSTELLE<sup>1</sup>

#### § 1 Name, Sitz

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für den Caritasverband der Erzdiözese Freiburg e.V.“
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg.

#### § 2 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich caritativer Einrichtungen, die dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. angeschlossen sind.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der AVR unterfallen.
- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in Einrichtungen der Caritas über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.
- (4) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer erzbischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
- (5) Die Zuständigkeiten der beim Deutschen Caritasverband errichteten zentralen Schlichtungsstelle gemäß § 22 Abs. 2 AT AVR bleiben unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens bleiben unberührt. <sup>2</sup>Durch die Anrufung der Schlichtungsstelle werden gesetzliche Fristen für die Anrufung des Arbeitsgerichtes nicht gewahrt.

---

<sup>1</sup> Sofern im Folgenden der Begriff Schlichtungsausschuss verwendet wird, ist immer die Schlichtungsstelle gemeint.

## **§ 3 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, einer/ einem stellvertretenden Vorsitzenden, je einem/ einer Beisitzer/in und je zwei stellvertretenden Beisitzer/innen der Dienstgeber- und Mitarbeiterseite. <sup>2</sup>Bei Verhinderung des/ der Vorsitzenden wird diese/r vom/ von der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Beisitzer/innen.

## **§ 4 Vorsitzende und Beisitzer**

(1) Der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretenden Vorsitzenden

1. müssen die Befähigung zum Richteramt haben,
2. dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Einrichtung angehören,
3. sollen der katholischen Kirche angehören,
4. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(2) Die Beisitzer/innen und die stellvertretenden Beisitzer/innen

1. müssen im Dienst einer Einrichtung stehen, die unter den Geltungsbereich der AVR fällt,
2. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

## **§ 5 Wahl der/ des Vorsitzenden und der/ des stellvertretenden Vorsitzenden**

<sup>1</sup>Der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende werden von den Beisitzer/innen und den stellvertretenden Beisitzer/innen für die Dauer der Amtszeit gewählt. <sup>2</sup>Der Vorstand des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. schlägt ihnen hierzu bei dem/ der Vorsitzenden bis zu drei Personen und bei dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden bis zu vier Personen zur Wahl vor und bestellt den/ die gewählte/n Vorsitzende/n und den/ die Stellvertreter/in. <sup>3</sup>Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten erforderlich. <sup>4</sup>Kommt diese Mehrheit nicht zustande, schlägt der Vorstand des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. weitere Personen vor. <sup>5</sup>Kommt auch dann eine Wahl nicht zustande, bestellt der Vorstand des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. den Vorsitzenden und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

## § 6 Bestellung der Beisitzer/innen

<sup>1</sup>Der/ die Beisitzer/innen und die stellvertretenden Beisitzer/innen der Dienstgeberseite werden vom Vorstand des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. für die Dauer der Amtszeit bestellt. <sup>2</sup>Der/ die Beisitzer/in und die stellvertretenden Beisitzer/innen der Mitarbeiterseite werden von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen "B", für die Dauer der Amtszeit benannt.

## § 7 Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. <sup>2</sup>Der/ dem Vorsitzenden und der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle. <sup>3</sup>Caritasinterne Hinweise auf Missstände ohne Benennung von Personen und konkreter Einrichtungen sind hiervon nicht berührt.
- (4) <sup>1</sup>Die Beisitzer/innen sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. <sup>2</sup>Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. <sup>3</sup>Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. <sup>4</sup>Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. <sup>5</sup>Die Beisitzer/innen erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung des Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V..
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. <sup>2</sup>Auf die Beisitzer/innen und die stellvertretenden Beisitzer/innen der Mitarbeiterseite finden die §§ 18 und 19 der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend Anwendung.

## § 8 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beginnt am 1.1. eines Kalenderjahres und beträgt fünf Jahre.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet
  1. bei Niederlegung des Amtes
  2. wenn eine Voraussetzung für seine Bestellung wegfällt,
  3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,

4. bei Abberufung wegen grober Pflichtverletzungen durch das für die Wahl bzw. Bestellung zuständige Gremium.
- (5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nachwahl / -bestellung für den Rest der Amtszeit statt.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

- (1) <sup>1</sup>Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. <sup>2</sup>Deren Sitz befindet sich beim Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der/ des Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg.

## **II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN**

### **§ 10 Beteiligte, Bevollmächtigte**

- (1) Beteiligte am Verfahren sind der/die
  1. Antragsteller/in
  2. Antragsgegner/in.
- (2) <sup>1</sup>Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. <sup>2</sup>Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

### **§ 11 Antragsgrundsatz**

<sup>1</sup>Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmer/innen oder Dienstgeber. <sup>2</sup>Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die Schlichtungsstelle zu richten.

### **§ 12 Antragsinhalt**

<sup>1</sup>Der Antrag muss den/ die Antragsteller/in, den/ die Antragsgegner/in und den Gegenstand des Verfahrens enthalten. <sup>2</sup>Er soll eine Begründung und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. <sup>3</sup>Gegebenenfalls sollen Belege beigelegt werden.

<sup>4</sup>Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, kann die/ der Vorsitzende zu dessen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist auffordern.

## § 13 Zurücknahme, Änderung des Antrags

- (1) <sup>1</sup>Der/die Antragsteller/in kann seinen/ ihren Antrag jederzeit zurücknehmen. <sup>2</sup>Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle. <sup>3</sup>Diese informiert den/ die Antragsgegner/in.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch den/ die Antragsteller/in ist zulässig, wenn der/ die Antragsgegner/in einwilligt oder der/ die Vorsitzende die Änderung für sachdienlich hält.

## § 14 Zurückweisung des Antrags

<sup>1</sup>Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, kann ihn die Schlichtungsstelle ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. <sup>2</sup>Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

## § 15 Vorbereitung des Verfahrens

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle leitet den Antrag dem/der Antragsgegner/in zu. <sup>2</sup>Zugleich ist diesem/ dieser Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern. <sup>3</sup>Diese Äußerung übermittelt die Geschäftsstelle dem/ der Antragsteller/in.
- (2) <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende kann den/die Antragsteller/in und den/die Antragsgegner/in zur Ergänzung und Erläuterung seines/ihres Vorbringens sowie zur Benennung von Beweismitteln auffordern. <sup>2</sup>Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

## § 16 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

- (1) <sup>1</sup>Die/ der Vorsitzende wirkt auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hin. <sup>2</sup>Er/Sie kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Beteiligten können den Vorschlag innerhalb der gesetzten Frist gegenüber der Geschäftsstelle in Textform annehmen. <sup>2</sup>In diesem Fall stellt der/die Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung in Textform fest. <sup>3</sup>Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird grundsätzlich ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

## § 17 Mündliche Verhandlung

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den/die Antragsteller/in, den/die Antragsgegner/in und ggf. Dritte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. <sup>2</sup>Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache in einem Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.
- (2) <sup>1</sup>Zur mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller/in und Antragsgegner/in persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. <sup>2</sup>Die/ der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. <sup>3</sup>Bei Nichterscheinen des/der Antragstellers/Antragstellerin erklärt die/der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. <sup>4</sup>Bei Nichterscheinen des/der Antragsgegners/Antragsgegnerin kann eine Entscheidung nach Aktenlage ergehen.
- (3) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/ des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- (4) Die/ der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) <sup>1</sup>Über die mündliche Verhandlung und deren Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist.
- (6) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die mündliche Verhandlung als Videokonferenz stattfinden. <sup>2</sup>Darüber entscheidet der/die Vorsitzende.

## § 18 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

- (1) <sup>1</sup>Die Schlichtungsstelle hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. <sup>2</sup>Sie soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, ist die Einigung festzustellen und zu Protokoll zu nehmen. <sup>2</sup>Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) <sup>1</sup>Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann die Schlichtungsstelle eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzulegenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung in Textform fest, die den Beteiligten von der Geschäftsstelle zugeleitet wird.
- (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/ der Vorsitzende die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

## **§ 19 Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag**

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.
- (2) <sup>1</sup>Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. <sup>2</sup>Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) <sup>1</sup>Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. <sup>2</sup>Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.
- (6) <sup>1</sup>Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an die/ den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. <sup>2</sup>Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

## **§ 20 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 19**

- (1) <sup>1</sup>Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. <sup>2</sup>Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/ der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

## **§ 21 Ablehnung, Befangenheit**

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schlichtungsstelle nach Anhörung der/ des Betroffenen ohne deren/dessen Beteiligung. <sup>2</sup>Ist die/ der Vorsitzende oder die/der

Stellvertreter/in Betroffene/r, entscheidet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz der/des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. <sup>3</sup>Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. <sup>4</sup>Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

- (3) <sup>1</sup>Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet das Verfahren oder dessen Fortsetzung mit dem umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. <sup>2</sup>Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

### III. KOSTEN DES VERFAHRENS, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 22 Kosten des Verfahrens

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden auf Antrag Fahrtkosten durch den am Verfahren beteiligten Dienstgeber nach der jeweils dort geltenden Reisekostenverordnung erstattet.
- (3) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

#### § 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Schlichtungsordnungen auf dem Gebiet des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 5, 6 dieser Ordnung im Amt. <sup>2</sup>Für Verfahren, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Ordnung anhängig waren, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Freiburg, 05.07. 2024

Birgit Schaer  
Vorstandsvorsitzende

Henric Peeters  
Vorstand